

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Jahressteuergesetz 2022 kommt auch eine Anpassung des Bewertungsgesetzes, das die Bewertung von Immobilien regelt. Die bestehenden Regelungen der Grundbesitzbewertung sollen an die Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst werden. Im Zuge dieser Gesetzesänderung werden auch die Bewertungsverfahren geändert. In Einzelfällen können diese Änderungen dazu führen, dass der Wertansatz von Immobilien für erbschafts- bzw. schenkungssteuerliche Zwecke deutlich steigt.

Werden Immobilien unentgeltlich übertragen, müssen diese bewertet werden, um die Höhe der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn diese Immobilien zum Betriebsvermögen von Gesellschaften gehören (z.B. zur Ermittlung des Substanzwertes des Unternehmens). Die Immobilienbewertung richtet sich nach den Regelungen im Bewertungsgesetz, welches für unbebaute und bebaute Grundstücke unterschiedliche Verfahren vorsieht (Vergleichs-, Ertrags- und Sachwertverfahren). Diese Regelungen sollen nun mit dem Ziel geändert werden, die Vorschriften der Grundbesitzbewertung an die Immobilienwertermittlungsverordnung aus dem Jahr 2021 anzupassen, um die von den Gutachterausschüssen ermittelten Daten bei der steuerlichen Bewertung einheitlich anzuwenden. Vorgesehen sind u.a. Änderungen für die Anwendung beim Ertragswertverfahren. Konkret sind hier Änderungen bei der Ermittlung der Bewirtschaftungskosten und der Höhe des Liegenschaftszinssatzes vorgesehen. Die bisherige pauschale Wertermittlung der Bewirtschaftungskosten auf Basis eines Prozentsatzes der Jahresmiete soll aufgegeben werden. Außerdem sollen die pauschalen Liegenschaftszinssätze herabgesetzt werden, was zu höheren Werten führt, wenn die Gutachterausschüsse keine Zinssätze bereitstellen. Bei Anwendung des Sachwertverfahrens wird die bisherige Ermittlung des Gebäudesachwerts aufwendiger, denn hier soll nun auch ein Regionalfaktor sowie ein Alterswertminderungsfaktor aufgenommen werden. Außerdem ist eine Erhöhung der Wertzahlen vorgesehen, was ebenfalls zu höheren Immobilienwerten führt. Zudem wird die Gesamtnutzungsdauer für bestimmte Gebäudearten (insbes. für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum) von 70 auf 80 Jahre verlängert. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine umfassende Änderung der Bewertung in Erbbaurechtsfällen vor.

Aus der unentgeltlichen Übertragung von Grundbesitz kann sich demnach eine höhere Steuerbelastung ergeben, soweit für die Vermögensübertragung keine andere Steuerbefreiung greift (z.B. für Wohnungsunternehmen oder wenn persönliche Freibeträge überschritten werden). Weiterhin ist es denkbar, dass durch die höheren Werte früher die Grenze zu einem sog. „Großerwerb von begünstigtem Vermögen“ überschritten wird. Es kann also sinnvoll sein, geplante unentgeltliche Übertragungen noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes umzusetzen. Die Änderungen des Bewertungsgesetzes sollen nach Verkündung des Gesetzes für alle Übertragungen nach dem 31. Dezember 2022 gelten.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Wir wünschen eine stimmungsvolle Adventszeit
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Einkommensteuer

Doppelte Haushaltsführung - Beteiligung an den Kosten der Lebensführung mit Auslandsbezug

Die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung muss bei Fällen mit Auslandsbezug nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer verheiratet ist. So das Niedersächsische Finanzgericht. Die Finanzverwaltung ist dazu berechtigt, sich in jedem Einzelfall die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nachweisen zu lassen.

Zu den Lebensführungskosten zählen insgesamt die Aufwendungen zur Gestaltung des privaten Lebens, die einen Haushaltsbezug aufweisen, im Wesentlichen also Miet- und Hauskosten, Verbrauchs- und sonstige Nebenkosten, Aufwendungen für die Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgeräten und -gegenständen, Kosten für Lebensmittel und Telekommunikationskosten. Kosten für Urlaub, Pkw, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung sowie Kleidung u.ä. zählen nicht zu den Lebenshaltungskosten.

Der finanzielle Beitrag an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein, weshalb er oberhalb einer Bagatellgrenze von 10 % der gesamten haushaltsbezogenen Lebensführungskosten liegen muss.

Kein einkünftebezogener Veranlassungszusammenhang bei Grundschuldbestellungen

Wenn für die Grundstücke eines Steuerpflichtigen Grundschulden bestellt werden, die der Absicherung von Darlehen dienen, die eine Personengesellschaft aufgenommen hat, deren Gesellschaftsanteile von Angehörigen des Steuerpflichtigen gehalten werden, beruht die Grundschuldbestellung auch dann nicht auf einem einkünftebezogenen Veranlassungszusammenhang, wenn die Grundstücke der Personengesellschaft entgeltlich zur Nutzung überlassen werden. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht.

Wenn die Grundstücke und die Anteile der Personengesellschaft später von einem anderen Steuerpflichtigen erworben werden, wandelt sich der Veranlassungszusammenhang für die Grundschuldbestellung trotz der entstandenen Betriebsaufspaltung nicht in einen betrieblichen Veranlassungszusammenhang.

Zahlungen zur Ablösung so entstandener Grundschulden sind weder als Betriebsausgaben abzugsfähig

noch stellen sie nachträgliche Anschaffungskosten für den Erwerb der Anteile der Personengesellschaft dar.

Steuerfolgen bei der Vergabe von unverzinslichen Darlehen

Zinslose Darlehen sind steuerlich von Bedeutung. Die Unverzinslichkeit und die daraus erwachsenden Steuerfolgen zeigen sich insbes. in zwei Bereichen:

1. Als Incentive-Leistung von Arbeitgebern an Mitarbeitende.
2. Als Geschenk oder Unterstützung bei geplanten Investitionen zwischen Verwandten.

Ein vom Arbeitgeber gewährtes unverzinsliches Darlehen stellt in Höhe des Vorteils Arbeitslohn dar. Die Finanzverwaltung besteuert aber nur Zinsvorteile, wenn am Ende eines Lohnabrechnungszeitraumes (i.d.R. am Monatsende) die Darlehenssumme 2.600 Euro übersteigt. Der geldwerte Vorteil ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem marktüblichen Zins und dem konkret vereinbarten Zinsbetrag. Dieser marktübliche Zinssatz muss dabei aus Darlehen mit der gleichen Laufzeit und sonst üblichen Bedingungen (z.B. hinsichtlich der Sicherheiten) abgeleitet werden. Von dem so errechneten Vorteil kann ein Abschlag von 4 % abgezogen werden. Auch die Freigrenze für Sachbezüge von 50 Euro pro Monat kann für den verbleibenden Zinsvorteil in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn er nicht bereits für andere Sachbezüge berücksichtigt wurde. Bei Arbeitnehmern von Kreditinstituten bleibt der Zinsvorteil bis zu 1.080 Euro p.a. lohnsteuerfrei.

Wird ein Zinsvorteil zwischen Verwandten oder anderen nahestehenden Personen gewährt, unterliegt er der Schenkungsteuer, soweit der jeweils anzuwendende Freibetrag überschritten wird. Auch die unverzinsliche (lebenslängliche) Stundung einer Zugewinnausgleichsforderung ist nach einem BFH-Urteil wie ein Darlehen mit dem Nutzungsvorteil zu versteuern. Dabei ist der gesamte Vorteil für die Laufzeit lt. Sterbetafel in einer Summe steuerpflichtig im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs. Zuvor ist aber immer zu prüfen, ob die Vereinbarung tatsächlich alle wesentlichen Elemente eines Darlehens enthält und insbes. davon auszugehen ist, ob eine Rückzahlung erfolgen werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Schenkung der Ausgleichsforderung im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit (unverzüglich nach der Feststellung der Höhe) vor.

Freiwillige Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres vor Fälligkeit als Betriebsausgabe

Der BFH vertritt die Auffassung, die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum des Dezembers des Vorjahres, die zwar innerhalb des maßgeblichen Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst **im Jahr des Abflusses** als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Steuerliche Anerkennung der Bestellung eines befristeten Nießbrauchs an einem langfristig an eine elterliche GmbH vermieteten Grundstück

Wenn Eltern ihren minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern zeitlich befristet einen Nießbrauch an einem Grundstück bestellen, das langfristig bis zur Beendigung des Nießbrauchs an eine von den Eltern beherrschte GmbH vermietet ist, so ist diese Nießbrauchbestellung steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass insoweit die von den Eltern beherrschte GmbH nicht wie eine fremde dritte Person mit von den Eltern unabhängiger Willensbildung angesehen werden kann.

Die zeitlich befristete Übertragung eines zeitlich identisch unkündbaren Mietvertrages zwischen Eltern und GmbH auf die minderjährigen Kinder erscheint unwirtschaftlich, umständlich, gekünstelt und erweist sich nur als formale Maßnahme zur Steuerersparnis (Nutzung der Grundfreibeträge der Kinder sowie des Progressionsgefälles zwischen Eltern und Kindern).

Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur in Höhe der Entfernungspauschale

Der BFH entschied, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auch bei Nutzung eines Taxis Aufwendungen als Werbungskosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale von -,30 Euro für jeden Entfernungskilometer von der Steuer absetzen kann. Bei einem Taxi handelt es sich nicht um ein begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel.



Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Leistungen von sog. „Outplacement-Unternehmen“ für Personalabbau

Wenn ein Unternehmer für einen von ihm angestrebten Personalabbau Leistungen von sog. „Outplacement-Unternehmen“ bezieht, mit denen unkündbar und unbefristet Beschäftigte individuell durch Bewerbungstrainings bei der Begründung neuer Beschäftigungsverhältnisse unterstützt werden sollen, ist der Unternehmer aufgrund eines vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechtigt. So entschied der BFH.

Umsätze aus Betrieb von Geldspielautomaten weiterhin steuerpflichtig

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten sind auch nach der zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderung für virtuelle Automatenspiele umsatzsteuerpflichtig. Das entschied der BFH.

Das Gericht stellte klar, dass diese Ungleichbehandlung zulässig ist, da Spielhallenumsätze und Online-Umsätze sind aus vielerlei Gründen nicht vergleichbar sind; z.B. unterschiedliche Ausschüttungsquoten, unterschiedliche Verfügbarkeit, potenziell größerer Kundenkreis (online), unterschiedliche Spielsuchtrisiken.

Hinweis

Der Bundesfinanzhof hatte bereits mehrfach entschieden, dass Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten umsatzsteuerpflichtig sind. Bis zum 30.06.2021 galt dies unabhängig davon, ob es sich um Umsätze in Spielhallen u.ä. oder um Online-Umsätze virtueller Automatenspiele handelte. Zum 01.07.2021 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen geändert: Virtuelle Automatenspiele unterliegen seither der Rennwett- und Lotteriesteuer und sind deshalb umsatzsteuerfrei. Spielhallenumsätze sind hingegen weiterhin umsatzsteuerpflichtig, für sie fällt aber keine Rennwett- und Lotteriesteuer an. Hintergrund der Änderung war u.a. der Umstand, dass Online-Angebote hinsichtlich ihrer Spielsucht auslösenden Aspekte anders einzustufen sind als die terrestrischen Angebote (z.B. in Spielhallen).

Rechnungsberichtigung – Rückwirkung für Vorsteuerabzug?

Wenn ein Unternehmer in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuerausweis ausstellt, kann er diese nicht in der Weise berichtigen, dass dem späteren Ausweis inländischer Umsatzsteuer Rückwirkung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zukommt.

Das Recht auf Vorsteuerabzug kann aufgrund einer berichtigten Rechnung bereits für den Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, wenn zunächst eine Rechnung ausgestellt wird, die den Anforderungen des USt-Rechts nicht entspricht, diese Rechnung aber später berichtigt wird. Für die dabei erforderliche Berichtigungsfähigkeit der ursprünglichen Rechnung verlangt der BFH jedoch, dass diese Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflicht eines Grundstückshändlers – frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie

Die sachliche Gewerbsteuerpflicht eines Grundstückshändlers beginnt frühestens mit dem Abschluss eines Kaufvertrages über eine erste Immobilie. Erst durch den entsprechenden Kauf ist er in der Lage, seine Leistung am Markt anzubieten. So entschied der BFH.

Verfahrensrecht

Anpassung von Zinsfestsetzungen für Steuernachzahlungen und -erstattungen

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Juli 2021 die Verfassungswidrigkeit des bundesgesetzlichen Zinssatzes von jährlich 6 % für Steuernachzahlungen und -erstattungen festgestellt. Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin eine verfassungsgemäße Neuregelung der Verzinsung, rückwirkend ab dem 01.01.2019, mit nunmehr 1,8 % pro Jahr beschlossen.

Im November 2022 werden die bayerischen Finanzämter aufgrund dieser Gesetzesänderung von Amts wegen rund zwei Mio. geänderte Zinsbescheide in allen offenen Fällen an die betroffenen Bürger über-

mitteln. Hierfür ist somit kein Antrag erforderlich.

Haben Steuerpflichtige bereits einen Bescheid mit einer Steuererstattung und einer Zinsfestsetzung mit dem ursprünglichen jährlichen Zins von 6 % erhalten, besteht insoweit ein Vertrauensschutz und es ist keine teilweise Rückzahlung des Zinses erforderlich. Nur wenn der Zins bislang noch nicht festgesetzt wurde, erfolgt dies nun mit dem neuen Zinssatz von 1,8 %.

Inflationsausgleichsgesetz

Weitere Anhebung der geplanten Erhöhung von steuerlichen Freibeträgen und Kindergeld

Der Finanzausschuss hat angesichts der hohen Inflation die geplanten Erhöhungen von steuerlichen Freibeträgen und Kindergeld nochmal angehoben.

Der Koalitionsentwurf sah ursprünglich eine Anhebung des **steuerlichen Grundfreibetrages** von derzeit 10.347 Euro auf 10.632 Euro Jahr 2023 vor. Der Betrag soll jetzt auf 10.908 Euro steigen. Ab dem Jahr 2024 sollte der Grundfreibetrag nach dem Gesetzesentwurf dann auf 10.932 Euro steigen. Mit dem Änderungsantrag wird dieser Wert auf 11.604 Euro angehoben.

Ebenfalls im nächsten Jahr erhöht werden soll das **Kindergeld** für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 250 Euro pro Monat. Vorgesehen waren im Koalitionsentwurf 237 Euro. Die Anhebungen gehen auf die Angaben im 14. Existenzminimumbericht zurück. Auch der steuerliche Kinderfreibetrag wird erhöht.

Das Inflationsausgleichsgesetz soll am 25.11.2022 vom Bundesrat verabschiedet werden.

Gesetzgebung

Aufteilung der CO₂-Abgabe zwischen Mieter und Vermieter

Seit 2021 wird beim Heizen mit Öl oder Erdgas eine zusätzliche CO₂-Abgabe erhoben, die bisher die Mieter allein tragen mussten. Der Bundestag hat jetzt einen Gesetzesentwurf beschlossen, der eine Aufteilung der CO₂-Kosten im Mietverhältnis vorsieht.

Für **Wohngebäude** soll ein Stufenmodell gelten: Je schlechter der energetische Zustand eines Gebäudes, desto höher ist der Kostenanteil für Vermieter. Investieren sie in klimaschonende Heizungssysteme und

energetische Sanierungen, dann sinkt ihr Anteil an den CO₂-Kosten. Die Aufteilung erfolgt abhängig vom CO₂-Ausstoß pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr. Vermieter ermitteln die CO₂-Kosten und den Verteilungsschlüssel im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung. In manchen Fällen hindern Vorgaben (z.B. aufgrund von Denkmalschutz, der Pflicht zur Nutzung von Fernwärme oder Milieuschutz) Vermieter daran, die Energiebilanz von Gebäuden zu verbessern. Ihr Kostenanteil wird dann halbiert oder entfällt ganz.

Bei **Nichtwohngebäuden** gilt zunächst übergangsweise eine hälftige Teilung des CO₂-Preises. Ein Stufenmodell wie bei Wohngebäuden eignet sich derzeit noch nicht, da diese Gebäude in ihren Eigenschaften zu verschieden sind. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, bis Ende 2024 die dafür erforderlichen Daten zu erheben. Ein Stufenmodell für Nichtwohngebäude soll dann Ende 2025 eingeführt werden.

Nach dem Bundestagsbeschluss muss das Gesetz noch den Bundesrat passieren und soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Neuregelung für Lohnsteuerbescheinigungen ab 2023

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer** der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sog. „eTIN“ (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, entfällt ab 2023. Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmer vorliegen.

Arbeitnehmern, für die eine **Meldepflicht** beim Einwohnermeldeamt in Deutschland besteht, wird die Steuer-Identifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. In Deutschland geborenen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bereits ab Geburt vergeben. Sollte die Identifikationsnummer nicht mehr bekannt sein, kann eine erneute Zusendung über die BZSt-Homepage (www.bzst.de) beantragt werden.

Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmer, z.B. in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen

bislang keine Steuer-Identifikationsnummer zugeteilt wurde, können diese beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt beantragen.

Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch die Arbeitgeber beantragt werden, wenn diese von ihren Arbeitnehmern hierzu bevollmächtigt werden. Für die Bevollmächtigung ist kein Formular erforderlich, sie muss nur eindeutig sein.

Soforthilfen

Dezember-Entlastung für Gas- und Wärmekunden

Am 14.11.2022 hat der Bundesrat die Dezember-Soforthilfen für Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme gebilligt, die der Bundestag am 10.11.2022 beschlossen hatte. Das Gesetz tritt nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten direkt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Haushaltskunden und **kleinere Unternehmen** mit einem jährlichen Gasverbrauch bis zu 1.500 Megawattstunden werden durch die einmalige Soforthilfe von den dramatisch gestiegenen Kosten entlastet – als Überbrückung, bis im nächsten Jahr die geplante Gaspreisbremse wirkt. Unabhängig vom Jahresverbrauch sind u.a. hilfeberechtigt; Pflege-, Rehabilitations- und Forschungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohnungseigentümergeinschaften.

Für die Betroffenen entfällt die Pflicht, die vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen für den Monat Dezember zu leisten. Bei der Wärmeversorgung erfolgt die Entlastung durch eine pauschale Zahlung, welche sich im Wesentlichen an der Höhe des im September gezahlten Abschlags bemisst.

Für **Mieter**, die keine eigenen Verträge mit den Energieversorgern haben, sondern über Nebenkostenabrechnungen betroffen sind, sind – je nach Vertragsgestaltung – differenzierte Sonderregeln gegenüber der Vermieterseite vorgesehen. Ziel ist es, auch diese Haushalte zeitnah von den Kostensteigerungen zu entlasten.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Dezember 2022/Januar 2023

| Steuerart | | Fälligkeit | |
|---|--------------------------|---|-------------------------|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | | 12.12.2022 ¹ | 10.01.2023 ² |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | | 12.12.2022 | entfällt |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | | 12.12.2022 | entfällt |
| Umsatzsteuer | | 12.12.2022 ³ | 10.01.2023 ⁴ |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung ⁵ | 15.12.2022 | 13.01.2023 |
| | Scheck ⁶ | 12.12.2022 | 10.01.2023 |
| Sozialversicherung ⁷ | | 28.12.2022 | 27.01.2023 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | |

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2022/25.01.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.